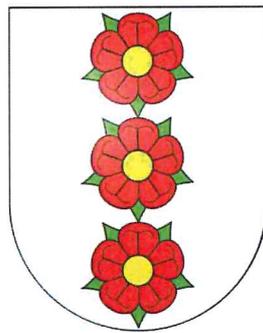


Abfallreglement und Gebührenrahmen



der Einwohnergemeinde Wengi

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Aufgaben der Gemeinde	3
	Fachstelle	3
	Information	3
	Verbote	3
II.	Entsorgung	4
1.	Siedlungsabfälle	4
	Begriff	4
	Benutzungspflicht	4
	Separatsammlung	4
	Kompostierung	4
	Sammlung des Hauskehrichts	4
	Sperrgut	5
2.	Bauabfälle	5
3.	Ausgediente Sachen	5
4.	Tierkörper	6
5.	Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe	6
6.	Sonderabfälle	6
	Begriff	6
	Pflichten der Besitzer	6
	Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	6
III.	Weitere Bestimmungen	7
	öffentliche Abfallbehälter	7
	Übertragung von Aufgaben	7
IV.	Finanzierung	7
	Finanzierung der Abfallentsorgung	7
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
	Gebührenrahmen	7
V.	Schlussbestimmungen	8
	Vollzug	8
	Rechtspflege	8
	Wiederhandlungen	8
	Abfallverordnung	8
	Inkrafttreten	8
	Gebührenrahmen	10 – 13

Die Einwohnergemeinde Wengi

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde	<p><u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur fachgerechten Entsorgung.</p> <p>⁴ Sie beauftragt Müllverwertungsspezialisten mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p> <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle	<p><u>Art. 2</u> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser übeträgt die technische und administrative Leitung der Gemeindeverwaltung.</p>
Information	<p><u>Art. 3</u> ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Verbote	<p><u>Art. 4</u> ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p> <p>³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>⁴ Das Verbrennen von Abfällen in privaten Heizungsanlagen ist verboten.</p>

⁵ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Jedermann ist verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung bestimmter Abfälle wie z.B.:

- Altpapier,
- Karton,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Altöl,
- Sonderabfälle,
- Textilien, und
- weitere gemäss Abfallkalender

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen (Abfallkalender).

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müllverwertungsspezialisten oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bis höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen mit den entsprechenden Vignetten bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit

mehr als vier Wohnungen, bei Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage,
Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag, jedoch vor 07.00 Uhr, bereitgestellt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt Abfallorte und Sammelplätze.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

c Bauabfälle;

d Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 9 – 11 zugeführt werden können:

a metallisches Altmaterial;

b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeholt. Es ist mit den entsprechenden Vignetten zu versehen.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben

Art. 17 ¹ Für Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben gelten grundsätzlich die Art. 9 – 11 wie für Haushaltungen.

² Kehrriecht aus Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben kann auch in Gewerbecontainer entsorgt werden, sofern die Abfälle nicht unter Art. 11, 12, 14, 15 und 16 fallen.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an den Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und –aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 21 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern (inkl. Robidogs) an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 22 ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die damit verbundenen finanziellen Leistungen.

² Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 23 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 24 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird.

Gebührenrahmen Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

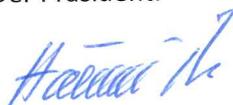
V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 26 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- Rechtspflege Art. 27 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 28 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Abfallverordnung Art. 29 Der Gemeinderat erlässt die notwendige Abfallverordnung zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 30 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Es hebt das Abfallreglement vom 28. November 1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 14. November 2016

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:



Peter Hänni

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 14. Oktober 2016 bis zum 14. November 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wengi öffentlich auflag. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 40 vom 7. Oktober 2016 ordnungsgemäss publiziert.

Wengi, 15. November 2016

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung des Abfallreglements im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 49 vom 9. Dezember 2016 bekannt gemacht.

Wengi, 12. Dezember 2016

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Gebührenrahmen zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wengi

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 14. November 2016 folgenden

GEBÜHRENRAHMEN

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Betrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und Volumengebühr (Gebührensack, Vignette oder Container).

a) Grundgebühr

Bemessungsgrundlage Art. 2¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Sammlung und den Transport (der Transport für Containerleerungen wird direkt dem Verursacher verrechnet) des Kehrichts und für die Separatsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette, Container) enthalten sind.

² Die Grundgebühr wird durch die Gemeinde jährlich pro Wohnung (ob bewohnt oder unbewohnt) und pro Betrieb (Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft) erhoben.

Wohnungsdefinition Art. 3¹ Definition für eine Wohnung:
- separater Eingang und
- eigenes Badezimmer oder Duschaum und
- eigene Kochnische oder Küche.

Ansätze Art. 4¹ Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar massgebend.

³ Der Gebührenrahmen beträgt

- | | |
|--|---|
| • pro Wohnung | max. CHF 200.00 |
| | Entsorgung mit
Müve-Säcken/ Container
Vignetten |
| • pro Betrieb
(Gewerbe, Dienstleistung,
Landwirtschaft) | max. CHF 200.00 max. CHF 150.00 |
| • pro Betrieb im Nebenerwerb
(Gewerbe, Dienstleistung,
Landwirtschaft) | max. CHF 150.00 max. CHF 100.00 |

b) Volumengebühr (Gebührensack, Vignette, Container)

Bemessungsgrundlagen Art. 5 ¹ Durch die Volumengebühr werden die Kosten für die Behandlung des Kehrichts gedeckt.

² Die Volumengebühr wird pro Sack (Müve-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit der notwendigen Anzahl Vignetten (Müve-Vignetten) zu versehen.

³ Für Gewerbecontainer wird die Volumengebühr pro Containerleerung erhoben.

⁴ In Containern bei Sammelstellen sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen, ausgenommen sind Gewerbecontainer.

⁵ Die Gebühren für Kleinsperrgut werden mittels Vignetten erhoben.

Ansätze Art. 6 ¹ Die Ansätze für die Gebührensäcke, Vignetten und Containerleerungen werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

² Die Ansätze werden abgestuft nach Gebührensäcke / Vignette für:

- 17 Liter
- 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter / Sperrgut

³ Gewerbecontainer (800 Liter), für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber). Die Kosten werden dem Betrieb (Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft) direkt verrechnet.

Direktlieferung / Sonderabfälle Art. 7 Für Direktlieferungen und Sonderabfälle in grösseren Mengen gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben Art. 8 ¹ Die Müve Biel-Seeland AG schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Vignetten und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können bei den von der Müve Biel-Seeland AG, resp. von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

	<p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 9</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.</p> <p>² Container bei Sammelstellen, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke und Gebinde mit Vignetten enthalten, werden nicht geleert. Davon ausgenommen sind Container von Betrieben.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 10</u> Die Aufwendung für die Abfuhr von Sperrgut (Art. 12 Abfallreglement) wird mit Gebührenvignetten erhoben.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 11</u> ¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder Betrieben bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>² Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 12</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, und für Verfügungen im Sinne von Art. 27 des Abfallreglements wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement erhoben.</p> <p>² Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 13</u> ¹ Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben, bzw. durch direkte Verrechnung pro Containerleerung, erhoben.</p> <p>³ Die Grundgebühren werden jährlich beim Liegenschaftseigentümer und pro Betrieb erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig.</p> <p>⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung.</p> <p>⁵ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁶ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁷ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieser Gebührenrahmen tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 28. November 1994 mit Änderung vom 29. November 1999 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 14. November 2016

EINWOHNERGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:



Peter Hänni

Maja Bächler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass der Gebührenrahmen zum Abfallreglement vom 14. Oktober 2016 bis zum 14. November 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wengi öffentlich auflag. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 40 vom 7. Oktober 2016 ordnungsgemäss publiziert.

Wengi, 15. November 2016

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler

Publikation

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat die Genehmigung des Gebührenrahmens zum Abfallreglement im amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 49 vom 9. Dezember 2016 bekannt gemacht.

Wengi, 12. Dezember 2016

Die Gemeindeverwalterin:



Maja Bächler